

Nun hat sich auch der Bundesrechnungshof (BRH) wegen höherer Einnahmen zu Wort gemeldet, was den neuen Bundesfinanzminister *Lars Klingbeil* sicher freuen wird. Der BRH stellt fest, dass seit Jahren die Ausgaben die laufenden Einnahmen im Bundeshaushalt übersteigen und dadurch der Schuldenberg wächst. Eine wahrlich neue Erkenntnis ist dies nicht. Aus diesem Grunde seien Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts dringender denn je. Es folgt ein bemerkenswerter Satz: „Bei der Diskussion über Lösungen bleiben Handlungsspielräume bei den laufenden Einnahmen aber weitgehend außer Acht“ Er listet 22 Maßnahmen auf, die die Einnahmehasis verstärken sollen. Allein bei den Steuervergünstigungen sieht er ein Einsparpotential von jährlich 30 Mrd. Euro bei Bund und Ländern. So will der BRH die Steuervergünstigung von Handwerkerleistungen mit einem Einsparvolumen von 2,1 Mrd. Euro und die steuerliche Begünstigung des Dieselmotors mit 7 Mrd. Euro beenden. Auch der ermäßigte Steuersatz biete erhebliches Einsparpotential von mehreren Milliarden Euro. Mitnahmeeffekte bei der Unterstützung durch Steuergeld müssten konsequent verhindert werden, wie beim Familienleistungsausgleich. Die Schlagkraft bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung müsse erhöht werden, was durch eine bessere IT-Ausstattung und eine stärkere Geldwäschebekämpfung erreicht werden könnte. Die Digitalisierung der Finanzverwaltung müsse zügig vorangebracht werden. Es könne nicht sein, dass ein Megaprojekt wie KONSENS vor 16 Jahren gestartet wurde und sich immer weiter verzögerte. Zudem mahnt er einen wirksamen Steuervollzug im Bereich der Plattformökonomie und beim Handel von Kryptowerten an. Schließlich priorisiert er ein umfassendes Meldesystem bei der Verwaltungszusammenarbeit. Interessant ist, dass es wieder einmal nur um die Einnahmen geht! Wo bleibt die Betrachtung der Ausgaben?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

FG Köln: Unterschiedliche steuerliche Zinssätze für Aussetzungszinsen und Nachzahlungszinsen auch nach dem 31.12.2022 verfassungsrechtlich zweifelhaft

Es bestehen ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe des Zinssatzes für Aussetzungszinsen, wenn im Einspruchsverfahren um die Höhe der Aussetzungszinsen gestritten werde, weil in einer solchen Konstellation kein anderweitiger (Zins-)Ausgleich stattfindet, wie z. B. durch den Anspruch auf Prozesszinsen während eines Klageverfahrens.

FG Köln, Beschluss vom 8.4.2025 – 4 V 444/25
(Leitsatz der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1301-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Niedersächsisches FG: Sacheinlage eines PKW in die GmbH-Vorgesellschaft und Vorsteuerabzug

Bei Sachgründung einer Ein-Mann-GmbH durch Sacheinlage eines PKW, der während des Bestehens der Vor-GmbH geliefert wird und den die Gesellschaft nach Gründung für ihre wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich unternehmerisch nutzt, steht nach dem Neutralitätsgrundsatz der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des PKW der Gesellschaft zu – auch wenn die diesbezügliche Rechnung an den Gründungsgesellschafter adressiert ist –, sofern der Gründungsgesellschafter selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Insofern hat umsatzsteuerlich eine personenübergreifende Zurechnung in der Unternehmensgründungsphase zu erfolgen.

Niedersächsisches FG, Urteil vom 3.4.2025 – 5 K 111/24

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1301-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OVG Schleswig-Holstein: Gewerbesteuer; Auswahlermessungen bei mehreren Haftungsschuldnern; Begründungsmängel

1. Die verfahrensrechtlich gebotene Begründung von Ermessensentscheidungen in schriftlichen Verwaltungsakten dient dem Zweck, durch Verfahren einen Schutz des Grundrechts auf rechtliches Gehör und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Fehlt es daran, kann dies regelmäßig als Indiz für einen Ermessensausfall gewertet werden.

2. Die Annahme einer ermessensfehlerfreien Entscheidung trotz fehlender Begründung kommt nur in strengen Ausnahmefällen in Betracht, wenn eindeutige und zweifelsfreie Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Behörde das ihr zustehende Ermessen bei Erlass des Verwaltungsakts rechtsfehlerfrei und in objektivierbarer Weise ausgeübt hat.

3. Eine Ergänzung von Ermessenserwägungen im Sinne des § 114 Satz 2 VwGO muss in einer genügend bestimmten Weise erfolgen. Die Behörde muss unmissverständlich deutlich machen, dass es sich nicht nur um prozesuales Verteidigungsvorbringen handelt, sondern um eine Änderung des im Streit stehenden Verwaltungsakts. Dabei muss deutlich werden, welche der bisherigen Erwägungen weiterhin aufrechterhalten und welche durch die neuen Erwägungen gegenstandslos werden sollen.

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.4.2025 – 6 LA 4/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1301-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OVG NRW: Gewerbeunzuverlässigkeit wegen Überschuldung

1. Unzuverlässigkeit i. S. d. GewO liegt vor, wenn seit vielen Jahren bei verschiedenen Finanzämtern aufgelaufene erhebliche Rückstände in Höhe von mehr als 80 000 Euro inkl. Säumniszuschlägen und Rückstände bei einer Krankenkasse in Höhe von mehr als 700 Euro bestanden, im Jahr 2022 keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben wurden und der Kläger wirtschaftlich leistungsunfähig war, was sich an den zahlreichen Eintragungen des Klägers im Schuldnerverzeichnis zeigt.

2. Weil dem Kläger selbst angesichts einer erweiterten Gewerbeuntersagung eine erhebliche Bandbreite an Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung verbleibt, steht der Ausschluss des Gewerbetreibenden aus dem Wirtschaftsverkehr nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Ausprägung durch Art. 12 GG in Einklang, wenn er – wie hier – gewerbeübergreifend unzuverlässig und die Untersagung erforderlich ist.

3. Dies gilt insbesondere auch für den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in engerem Sinne. Es verstößt nicht gegen das Übermaßverbot, die gewerbliche Betätigung eines unzuverlässigen Gewerbetreibenden zu verhindern.

OVG NRW, Beschluss vom 17.4.2025 – 4 A 560/25
(Leitsätze der Redaktion)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1301-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)